

Anwaltsgutachten

A. Mandat-bezogen

Überflüssig.

Der unwältliche Rat hat sich am Mandat-
bezogen zu orientieren. Mandate sind vor-
liegend Frau Maria Bruchmann, Südblohnweg 40,
30123 Hannover (im Folgenden: die Belegte zu 1.)
sowie der Behringverein - Sozialverband
Niedersachsen Region Hannover e.V., vertreten
durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Ersten Vorsitzenden Dr. Jürgen Jürgens,
Robert-Koch-Str. 24, 30345 Hannover
(im Folgenden: der Belegte zu 2.). Die
Mandate bitten um rechtliche Prüfung
hinsichtlich der klageweisen Frauengrech-
nahme durch Frau Claudia Krämer-Kraus,
Hafstraße 9, 30975 Hannover (im Folgenden:
die Klägerin). Die Belegte zu 1.) ist als
Bemerkung bei dem Belegten zu 2.) angeführt.
Sie ^{persönlich} war die verstorbene Mutter der Klägerin
als Beheimin beigeordnet. In diese Funktion
nahm sie eine Schwammwickelrolle selbst Teil
in Obhut, die in der Kammerlichkeit des
Belegten zu 2.) aufbewahrt wurde. Bei einem
Einbruch in die Kammerlichkeit am 20.3.2015
wurde fast der gesamte Schwamm entfernt.
Die Klägerin nimmt die Belegten mit

der am 20.9.2017 gezahlte ~~Klagebetrag~~
Klage auf Zahlung von 22.527,- €
nebst Zinsen in Anspruch. Somit
eine Verteidigung gegen diese Klage
Annickt auf Erfolg hat, ist ein
verfahrensbestimmender Schriftsatz zu
entwerfen.

B. Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die
Klage.

Zu prüfen ist zunächst, ob eine Verteidigung
gegen die Klage Annickt auf
Erfolg hat, diese also bei entsprechendem
Verteidigungsverhalten entweder unzulässig
oder unbegründet wäre.

I. Zulässigkeit

Gegen die ~~die~~ Zulässigkeit der Klage bestehen
vorliegend keine Bedenken, insbesondere

Da hier ein Verein

betrieben ist, so

nach auf § 17 ZPO

§§ 50, 51 ZPO

eigegen wurde

ist das angelegene Gericht nach

§§ 12, 13 ZPO örtlich und nach

§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich zuständig.

Da es der Klägerin unbenommen, die

Behauptungen nach §§ 59, 60 ZPO als einfache

Streithypothese in Anspruch zu nehmen.

II. Begründlichkeit

Es prüft sich weiter, ob die Klage begründet ist, ob also der Kläger gegen die Beklagte als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Zahlung von 22.527,- € zusteht.

1. Anspruch gegen die Beklagte (z. 1.)
aus dem Mietverhältnis gem. §§ 1833, 1908: I 1 BGB

Gegen die Beklagte (z. 1.) kommt ein Anspruch nach §§ 1833, 1908: I 1 BGB in Betracht. ~~...~~

a) Ein solcher Anspruch wäre gemäß § 1922 I BGB im Wege der Universalabgabe auf die Klägerin als Alleinerbin über verstorbenen Mutter, Frau Kränke übergegangen, wobei der vorgelegte Erbschein gem. § 2365 BGB eine Vermutung für deren Rechtmäßigkeit begründet.

b) Die Beklagte (z. 1.) war ~~...~~ durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 15.1.2013 gemäß § 1837 I, II BGB zur Einzelbetreuerin mit Einwilligung der Beklagten (z. 2.) bestellt worden.

c) Ein Anspruch nach §§ 1833, 1908 i. V. m. BGB setzt voraus, dass die Behörde z. B. ihre Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verletzt hat.

Welche Pflichten ein Betreuer hat, richtet sich gem. §§ 1896, ~~1897~~ 1901 BGB danach, welche Aufgabenkreis ihm übertragen wurde. Vorrangig waren der Behörde die Bereiche "finanzielle Angelegenheiten" sowie "Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten" übertragen worden.

↳ ~~Frage~~ fraglich ist deshalb, ob die Verwaltung von ~~Werkzeugen~~ Werkzeugen wie Schraube zu diesem Aufgabenkreis gehört. Insoweit dürfte der Bereich der "finanziellen Angelegenheiten" weitestgehend dem vom Gesetz verwendeten Begriff der Vermögenssorge (vgl. § 1793 I 1 BGB für die Vormund) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung von Konten, die Einlage von Forderungen und die Veräußerung von Grundstücken. Das Vermögen des Betreuten ist nach ~~§ 1801~~ §§ 1802, 1908 i. V. m. BGB in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen und nach Beendigung der Betreuung an ~~den~~ nach §§ 1890, 1908 i. V. m. BGB an den Betreuten bzw. seine Erben

kuranzpflicht. Eine Pflicht des Betreuers,
sämtliches Hab- und Gut des Betreuten als
dem „potenzielles“ Vermögen in Verwaltung
zu nehmen, wird man dabei nicht an-
nehmen können. Dies würde auch § 1901 II BGB
widersprechen, wonach die Angelegenheiten
des Betreuten so zu besorgen sind, wie
es dem Wohl entspricht. Eine Obliegen-
pflicht kann dementsprechend an-
genommen werden, wenn es sich um
Gegenstände von besonderem Wert handelt,
die der Betreute eigenständig nicht
sicher verwahren kann, und dies
für den Betreuer auch erkennbar
ist. Er dürfte insoweit auch nicht gehalten
sein, auf Verdacht jeden Gegenstand des
Betreuten taxieren zu lassen, sondern
wird sich auf plausible Angaben
verlassen dürfen. >

Die für eine Pflichtverletzung der Beklagten
und beweiskräftige Klägerin ~~ist~~
behauptet, die Beklagte zu 1.) sei
auf den besonderen Wert des Schmucks
hingewiesen worden. Demgegenüber
~~ist~~ ist nach den Angaben der Beklagten
zu 1.) lediglich von „Gegenständen mit
Erinnerungswert“ gesprochen worden,

sowohl bei der Aufteilung des Vermögens-
verzeichnis als auch bei der
Übergabe der Schatulle. ~~Insoweit~~
Auf ein substantiiertes Bestreiten der
Beschlagen wäre daher die Klägerin
beweisfällig. Sie hat insoweit ihre
Tochter als Juge benannt, wobei
dies nach der „Sympathieertheilung“
des BfH. grundsätzlich hinreichender
Beweiswert zukommt. Als Jugebeweise
kommen vorliegend der junge Jitner,
~~in~~ ~~dem~~ der bei der Übergabe
gegeben war, sowie die Vorlage
des Vermögensverzeichnisses als Privat-
urkunde (§ 416 ZPO) in Betracht.

Dem Vorwurf einer Pflichtverletzung kann
nicht entgegengehalten werden, dass
die Inhaberin nur auf Wunsch
der Klägerin erfolgte und ~~es~~ nichts gegen
eine Aufhebung in der Wahrung gesprochen
hätte. Auch insoweit kann ~~es~~
der Juge Jitner benannt werden.

Schlieflich ist ~~es~~ einem niedrigen
Anscheinsbeweis durch die Aufteilung
der Fotos dargestellt entgegenzusetzen,
dass es sich um das übliche Prozedere

in solchen Fällen handelt es sich hingegen
ein Erfordernis besteht, dass nur
unverletzte Gegenstände fotografiert
werden.

P. Entscheidend dürfte das
Ergebnis der Beweis-
aufnahme (Zeugenverh.)
sein, dies dürfte
offen sein.

Nach alledem ist ein Verleugung der
Betreuungspflicht daher aller Voraussicht
nach nicht gegeben, ein Anspruch
nach §§ 1833, 1908 I 1 BGB
scheidet aus.

2. Anspruch gegen den Belegten z. 2.)
nach §§ 1791a III 2, 1908 I 1 BGB

Damit kommt auch ein Anspruch gegen
den Belegten z. 2.) aus einer Verletzung
der Betreuungspflicht nicht in Betracht.
Für heißt der Belegte z. 2.) über
den Verweis in § 1908 I 1 BGB

nur, wenn das Verlin
selbst als Betreuer
bestätigt ist.

auf § 1791a III 2 BGB abgrenzbar
für die nach § 1897 II 1 BGB
zum Einzelbetreuer bestellten Mitbetreuer.

doch \uparrow die analoge Anwendung der
Vorschrift kommt es daher insoweit nicht
an. Voraussetzung ist aber wiederum die
Verletzung einer Betreuungspflicht, die vor-
liegend nicht gegeben ist.

3. Anspruch aus Verwaltungvertrag gem.

§§ 280 I, III, 283, 688, 695 BGB

Weiter kommt ein Schadensersatzanspruch aus einem Verwaltungvertrag in Betracht.

Insofern dürfte es sich um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung handeln,

~~da~~ wenn die nach § 695 BGB geschuldete Rückzahlung unmöglich geworden ist.

a) Vormunft ist hier präventiv der Abschluss eines Verwaltungstrags nach § 688 BGB.

Ein solcher könnte hier am 14.11.2019

geschlossen worden sein, als die Schwanenlageschulle wie protokolliert in die Obhut

der Betreuer (p. 1.) gegeben wurde.

Da dies - wie ausgeführt - nicht zu ihrem Aufgabenkreis als Betreuungsgelände, kommt insoweit nur die Begründung des weiteren Schuldverhältnisses

in Betracht, welches die Vormunft der Schulle zum Gegenstand hatte.

Von einem klaren Gefährdungsverhältnis

dürfte angesichts der engen Personenzugehörigkeit

zu ~~der~~ Betreuungstätigkeit ~~an~~ der Betreuer (p. 1.) nicht ausgehen

sein.

Fraglich ist allerdings, wer die Vertragspartei dieses Verwaltungsverhältnisses sein sollte. Die Behörde als Eigentümerin der Schenkung war selbst nicht gegeben. Gleichwohl hat die Klägerin nach ihrem Vortrag, der von der Behörde insoweit nicht bestritten wird, um Aufbahrung für ihre Mutter. Dass die Klägerin insoweit vertretungsberechtigt war, ist allerdings nicht ersichtlich, insbesondere dürfte eine diesbezügliche Stellung nicht aus § 1902 BGB folgen, da der Klägerin diese Aufgabenerfüllung gar nicht übertragen war. Ein Mandat als Vertreterin ohne Vertretungsmacht wäre allerdings jedenfalls nach § 177 I BGB gemindert, da dieses Recht mit dem Tod der Verstorbenen gem. § 1902 BGB auf die Vertreterin übergegangen ist.

Aufseite des Verwalters wiederum ~~ist~~ ~~es~~ dürfte angesichts der Nennung von der Behörde (z. 1.) als Behörde - davon anzunehmen sein, dass sie persönliche Verwalterin sein sollte. Dass insoweit der Briefkopf der Behörde (z. 2.) verwendet wurde, dürfte dem nichts entgegenstehen, zumal die Behörde (z. 1.) als Angestellte nicht ohne weiteres Vertretungsberechtigt sein dürfte.

vertretbar. Aber ohne
SE wg Verletzung einer
Pflicht aus dem Vd,
momentlich - nicht
ordnungsmäßige Aufbew.

2. Eine Pflichtverletzung liegt bereits in der
Unmöglichkeit (§ 275 I BGB) der nach
§ 695 BGB geschuldeten Rückgabe infolge
des Diebstahls durch einen Unbekannten.

3. Dies würde die Befehle zu 1.) auch
zu verletzen haben. Das Verbotemüssen wird
nach § 280 I 2 BGB vermutet. Die
Befehle zu 1.) hat folglich diejenige
Umstände darzulegen -d zu beweisen, die
diese Vermutung widerlegen -d ein Verbotemüssen
ausschließen.

In Abweichung des allgemeinen Maßstabes des
§ 276 BGB könnte es hier der reduzierte
Sorgfaltsmaßstab der diligentia quam in suis
gem. § 690 iVm § 277 BGB zugrunde kommen.
Sie wäre demnach bei lediglich leichter Fahrlässig-
keit entlastet, wenn dies der eigentlichen
Sorgfalt entspricht.

Dies gilt indes nur für eine entgeltliche
Verwahrung. Zwar würde hier keine gesonderte
Vergütung vereinbart, die Verwahrung stellt
aber im Zusammenhang mit der ent-
geltlichen Tätigkeit als Betreuer in. Fraglich
ist deshalb, ob § 690 BGB zu Anwendung
kommen kann. Dies ist nach herrschender Meinung
für den Zusammenhang mit einer entgeltlichen

Tätigkeit vermittelt. Der Grund liegt allerdings
darin, dass die Verwaltung ~~interim~~ ~~im~~ als
Nebenzpflicht im entgeltlichen Hauptarbeitsverhältnis,
"eingepreist" ist. Das ist jedoch bei ~~einem~~
der entgeltlichen Tätigkeit als Betreuer gerade
nicht der Fall, die pauschal nach dem
VBVG abgerechnet wird. Vor diesem Hintergrund
erscheint es vertretbar - d. h. intervensgerecht,
den überobligatorisch vermehrenden Betreuer
nach § 610 BSB zu privilegieren.

Vorliegend dürfte es ~~unmöglich~~ leicht fahrlässig
genauer sein, die Scheruche nicht im
Tresor, sondern in einem Büroschrank
aufzubewahren. Zudem ist auch unbeachtlich,
welchen Wert der Scheruche tatsächlich hatte.
Jedenfalls besteht bei einer solchen Aufbewahrung
das vorhersehbare ~~das~~ Risiko, dass ein ebenfalls unbedingter
Dieb die Scheruche mitnimmt - d. h. die Rückgabe
des Vermögensgutes damit unmöglich macht.
Dies entsprach ~~und~~ ~~da~~ allerdings der
eigenüblichen Sorgfalt der Beklagten zu 1.),
wobei ihr ~~das~~ ~~wenn~~ ~~sich~~ ~~durch~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Ehemann~~ ~~als~~
Junge ~~und~~ ~~das~~ ein geeigneter
Beweismittel darstellt.

d) Unter dem Gesichtspunkt anwaltlicher
Vertretung ist weiter zu prüfen, ~~ob~~
~~es~~ ~~um~~ ~~zu~~ ~~geht~~

bei unvollständiger Vertretung ein
höherer Schaden zu bejahren wäre.

Einer Kameralität des Schadens dürfte hier
bereits entgegenstehen, denn auch bei einer
Veranlagung im Treuhand des Schadens eigetlichen
und der Schaden abhandlungsbefugten wäre
Dies ~~es~~ kann sich auch durch
die Beizug der staatsanwaltlichen
Ermittlungsberichte beweisen.

e) Freylich ist weiter die Schadenshöhe.

Diese ist nach § 287 ZPO von Gericht
zu schätzen, wobei die Klägerin die
Schätzgrundlagen darlegen und beweisen
muss. Sie hat hier ein Wertgutachten
als Privatgutachten vorgelegt, was allerdings
nur auf Basis der Fotos erstellt wurde.

Dies scheint insgesamt ungenügend, als
der Wert von Schmelze wesentlich von
dem verwendeten Material und deren
Zusammensetzung abhängt. So ist bei
Goldschmelze etwa der Goldanteil
erheblich, der sich aus Stempelungen ergibt
oder mit Laboruntersuchungen geprüft
werden kann. ~~es~~ ~~um~~ ~~zu~~ ~~geht~~

Eine solche Materialeinschätzung ist vorliegend anhand der Fotos gerade nicht möglich, denn erhalten auch kein Skizzen.

Aber für eine Kette dürfte ein Anschauungsbeleg datierend zulässig sein, dass der Goldanteil identisch zum Jurischelamen Brand (585er Gold) ist. Für die anderen

Schmuckstücke, die von unterschiedlichen Reisen stammen, dürfte sich eine Einschätzung allein auf Basis der Fotos daher verbieten.

~~Die~~ Vorliegend wäre also die Klägerin - bei abweichendem Besitzer des

Materialgehalts - und auch der Gemischts anhand der Fotos - nicht in der

Lage, den Wert der Stücke nachzuweisen.

Zum dürfte einem bloßen Besitzer mit Nachlässen insoweit entgegenstehen, dass die

Beklagte den Schmuck zuletzt selbst in Besitz hatten. Juridischer lässt sich aber substantiiert vorbringen, dass der Schmuck

auf sie "billig" erlitten, wofür neben dem Ersten Vorstandsvorsitzenden des Beklagten

zu 2.) ~~und~~ (der wie ~~der~~ ~~Partei~~ ~~Partei~~

nach Maßgabe der §§ 447, 448 ZPO

als Partei vernommen bzw. nach § 141 ZPO angehört werden könnte) auch der

Junge Zeiger zu Verfügung steht.

C. Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist weiter, welches Vorzeichen zweckmäßig erscheint. Eine Vertheidigung gegen die Klage hätte ~~keine~~ gute Aussichten auf Erfolg, so dass eine Vertheidigungspausale und Klagerückweisung zweckmäßig erscheint.

1. Problematisch ist insoweit, dass die vom Gericht nach § 276 I 1 ZPO gesetzte Notfrist bereits nach § 222^I ZPO iVm § 188 II BGB am 4.10.2017 abgelaufen ist.

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Versämismittels nach § 331 III 1 ZPO liegen damit vor; die Abgrenzung in der Klageschrift gestellt.
Ob ein solches Versämismittel bereits erhoben wurde, ist deshalb zweckmäßigerweise bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu erfragen.

Soweit ein Versämismittel noch nicht ^{ist} ~~ist~~ die Geschäftsstelle gelangt ist, ~~ist~~ die Erhebung des Beschlages nach

§ 331 III 2 Hs. 2 ZPO noch zu berücksichtigen. Ist dies ^{indes} bereits geschehen, ist die Fortführung des Versämismittels abzuwarten und im Wege des

Einspruches nach § 338 ZPO widerzuverfügen, welcher binnen zwei Wochen

als zurechnungsfähig angesehen ist, § 339 I ZPO,
wobei nach § 210 III ZPO die letzte
Zurechnung maßgeblich ist, weil sie die
Verbindlichkeit des Urteils ersetzt.

2. Die Befehle sind daher zweckmäßiger-
weise darauf hinzuwirken, eine schnelle
Zurechnung schnellstmöglich anzugehen.

Zurechnung ist ein Vollmacht von ihm
eingeholt, auch wenn dem Mangel
nach § 88 II ZPO -- auf Rüge
des Gegners zu berücksichtigen ist.

3. Für Hinblick auf den Zustand der
Befehle -- ein schneller und kost-
günstiger Einigung ist außerdem die
Möglichkeit eines Vergleichs in Betracht
zu ziehen, zumal ~~hierbei~~ ~~die~~ weniger
für die Kette durch Wert nicht bestritten
werden kann.

4. Für den ~~folgenden~~ folgenden Entwurf
wird vorgeschlagen, dass ein
Versäumnis nicht bereits eingetreten
ist -- und ein ~~Ein~~ Einspruch
damit statthaft ist.

Praktische
Teil

An das
Landgericht Hannover
Volgersung 65
30175 Hannover

Aj: 4 0 223/17

Zu den Rechtskräften

Krämer-Krämer v.

1. Borchmann

2. Betreuungsvorstand
Niedersachsen-Region Hannover e.V.

Legen wir namens -d in Vollmacht

beide Beiliegende gegen das am _____

erlassene -d ~~da~~ ~~da~~ ~~da~~ zuletzt dem/der
_____ an _____

Versämlichkeit

Einspruch

ein.

Wir werden klagen,

das Versämlichkeit vom _____
aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Begründung

I.

Die Klägerin stellt die Sachverhalte in
weitaus Teilen vorzutragen dar.

Der Befehl zu 1.) ~~ist~~ gegenüber
weder zu diesem Zeitpunkt zu verstehen
gegeben, es handele sich um unvollständigen
Schwachsinn. Vielmehr von jenen die Rede
von „Systecke mit Erinnerungswort“, die
dann auch nicht in der nach
§ 1802 BGB zu erstellenden Vermögensverzeichnis
aufgenommen werden.

Beweis: Vermögensverzeichnis.

Die Klägerin äußerte sich bei der Übergabe
in gleicher Weise. Die Aufbereitung durch
die Befehle zu 1.) hatte ~~primär~~
primär den Zweck, dass sich die
Bünde der Klägerin des Schwachsinn nicht
bemächtigen. Ansonsten wäre auch eine
Aufbereitung in der Weise unproblematisch
möglich gewesen.

Beweis für den Vorstehenden:

Junges ~~ist~~ Herr Jäger,
zu laden über den
Befehl zu 2.).

~~Alle Stücke werden~~

Dann die Schmutzstücke bei der
Frobitnahme fotografiert werden, gemäß
dem standardmäßigen Prozedere und
können nicht auf einen bestimmten
Wert der Stücke schliessen.

Beweis: wie vor.

Die Unterbringung in den Tresor des
Beklagten zu 2.) hätte jedoch einen
Schadensbeitrag nicht geändert, da
der Dieb riss dem an der
Wand.

Beweis: Beispiel der
staatsanwaltlichen
Ermittlungsakte,
Sta Hanover, 6745 U/s 442/15.

Schließlich wird der Wert der gestohlenen
Stücke bestritten. Die Schätzung, die die
Klägerin vorlegt, erfolgte nur anhand der
Fotos und ist insoweit unbrauchbar.

Eine qualifizierte Schätzung setzt eine
Materialanalyse voraus, die anhand
von Fotos gerade nicht möglich
ist.

Beweis: - Ausdruck goldbarren-eifeln
- und schull. de
- Sachverständigenberichte.

Especially relevant

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die gestollene Schenke an Gold war.

Der Mitarbeiter des Behl. (p. 2.) erschien er jedenfalls billig und wie aus einem Konjunktur-ankommt.

Beweis: Jugis Zeitgr, b. b.
Parkierung

II.

Auch rechtlich hatte die Aufsicht der Klägen einen kritischen Blick nicht stand.

Zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört die Verwaltung von Vermögenswerten, wenn sie von besonderem Wert sind, ihre Aufbewahrung anders nicht möglich ist und der Betreuer auch erkennen kann, dass sie zum ~~un~~ unentgeltlichen Vermögen des Betreuten gehören.

< (siehe B. II. A. c) >

Eine Haftung nach §§ 1833, 1908: I 1 B58a scheidet damit ebenso aus wie die

Vereinshaftung nach §§ 1799 a III 2,
1908: I 1 B58a.

Auch an einem Verwaltungsvertrag
kann die Klage hier nicht scheitern,
denn die Beklagte hat die
eigenübliche Sorgfalt nach §§ 690, 277
BGB beachtet.

Beweis: Jürgens, Karl Bruchmann,
zu Baden über
Bekl. zu 1.)

Jedem fehlt es an der notwendigen
Kausalität zwischen Pflichtverletzung
-d Schaden.

Nach alledem ist die Klage
abweisend.

Rocard
Rechtsanwältin.

[Faint, illegible handwritten notes]

[Faint, illegible handwritten notes]

[Faint, illegible handwritten notes]

[Faint, illegible handwritten notes]

[Faint, illegible handwritten notes]

eine wirklich beachtliche Leistung. Weiter so!!!
Mein kleiner Tipp: Fassen Sie das Mandantenbegriffen ruhig kürzer. Halten Sie auf Besonderheiten in der Zulassung und erwähnen Sie diese (hier keine Parteifähigkeit?)
Leichter der Anspruch SSen D2) ist nicht ganz gelungen. Ansonsten Top!

Insgesamt 75 Punkte
RiMG ~~Heidmann~~